

BGH: Wie kann Auftragnehmer den Beweis für die erbrachte Leistung führen?

Entscheidung vom 27.07.2006 - VII ZR 202/04

1. Ein Auftragnehmer legt den Umfang der zwischen ihm und dem Auftraggeber strittigen Dacharbeiten schlüssig dar, wenn er Bezug nimmt auf die Rechnung seines Nachunternehmers, in der die abgerechneten Leistungen im Einzelnen bezeichnet sind.
2. Der auf Grundlage vorstehenden Sachvortrags angebotene Beweis für den Umfang der erbrachten Arbeiten durch Einvernahme eines Zeugen, der die Arbeiten begleitet hat, ist kein unzulässiger Ausforschungsbeweis.

**BGH: Wer trägt die Beweislast für den Leistungsstand
nach Kündigung des Bauvertrags?**

Entscheidung vom 27.07.2006 - VII ZR 202/04

1. Der für den Umfang der erbrachten Leistungen grundsätzlich darlegungs- und beweisbelastete Auftragnehmer (AN) genügt seiner Darlegungslast, sofern ein Aufmaß nicht mehr genommen werden kann, wenn er Tatsachen vorträgt, die dem Gericht die Möglichkeit eröffnen, gegebenenfalls mit Hilfe eines Sachverständigen die für die Errichtung des Bauvorhabens angefallene Mindestvergütung zu schätzen.
2. Hat der Auftraggeber (AG) die einseitig vom AN ermittelten Massen bestätigt und ist aufgrund nachfolgender Arbeiten eine Überprüfung dieser Mengen nicht mehr möglich, muss der AG zum Umfang der von ihm zugestandenen Mengen vortragen und beweisen, dass die vom AN angesetzten Massen unzutreffend sind.

OLG Karlsruhe: Leistungsänderung oder nicht?

Entscheidung vom 05.04.2006 - 7 U 189/05

1. Eine unklare Leistungsbeschreibung ist nach dem objektiven Empfängerhorizont der angesprochenen Fachkreise auszulegen.
2. Ergibt die Auslegung, dass einfache Betonpflastersteine vertraglich geschuldet sind, begründet die Anordnung der Verwendung von Pflastersteinen mit Granitvorsatz eine Mehrvergütung nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

OLG Jena: Bitumenschweißbahn oder PE-Folie unter der Wärmedämmplatte?

Entscheidung vom 30.03.2005 - 7 U 32/01

Die Verlegung einer PE-Folie ist nur dann erforderlich, wenn die verwendete Bitumenschweißbahn nicht DIN-gerecht ist.